

Fördermöglichkeiten der Aktion Mensch Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland

29.09.2020

Nina Ricarda Krause

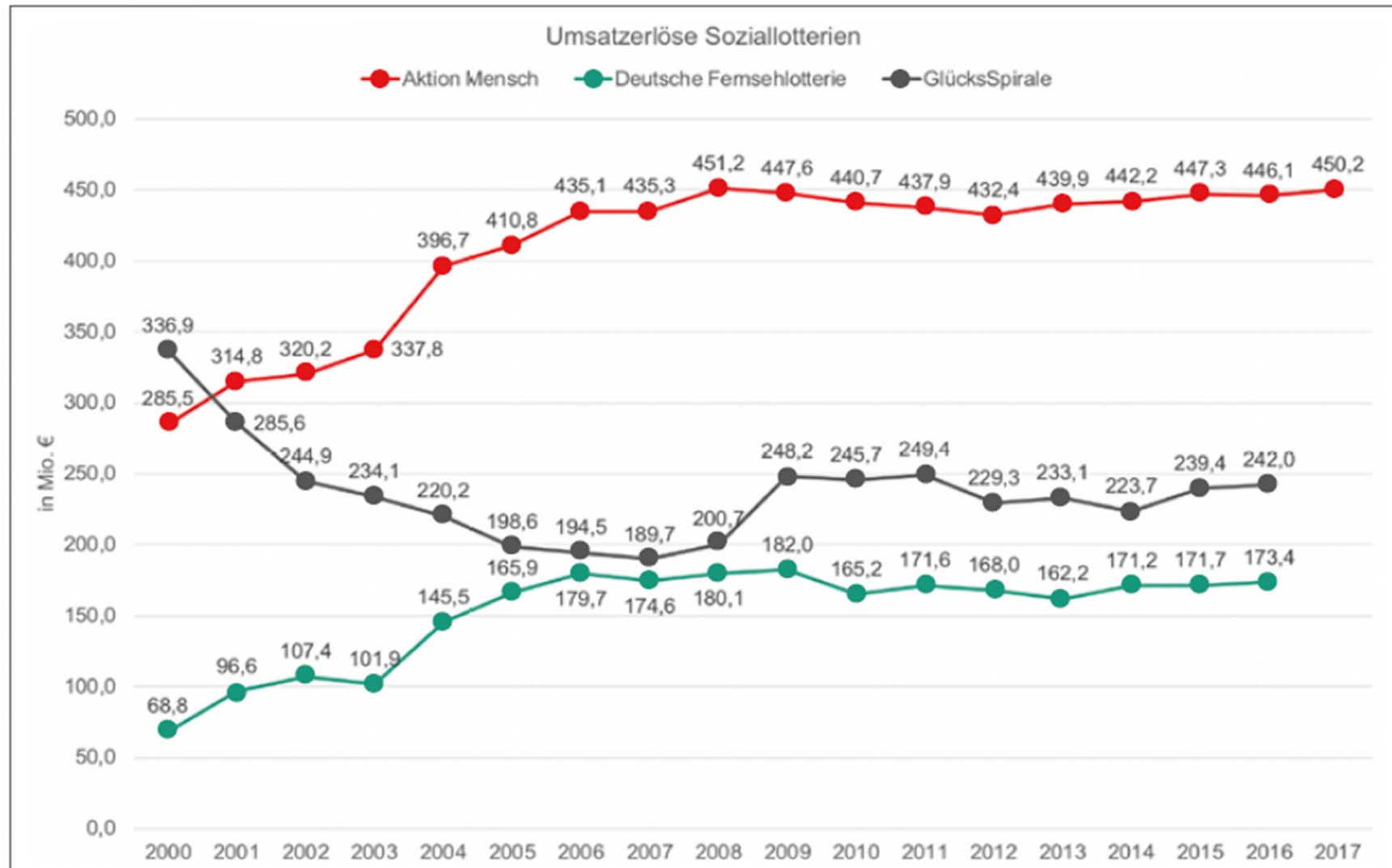
Lebensbereich Arbeit

**AKTION
MENSCH**

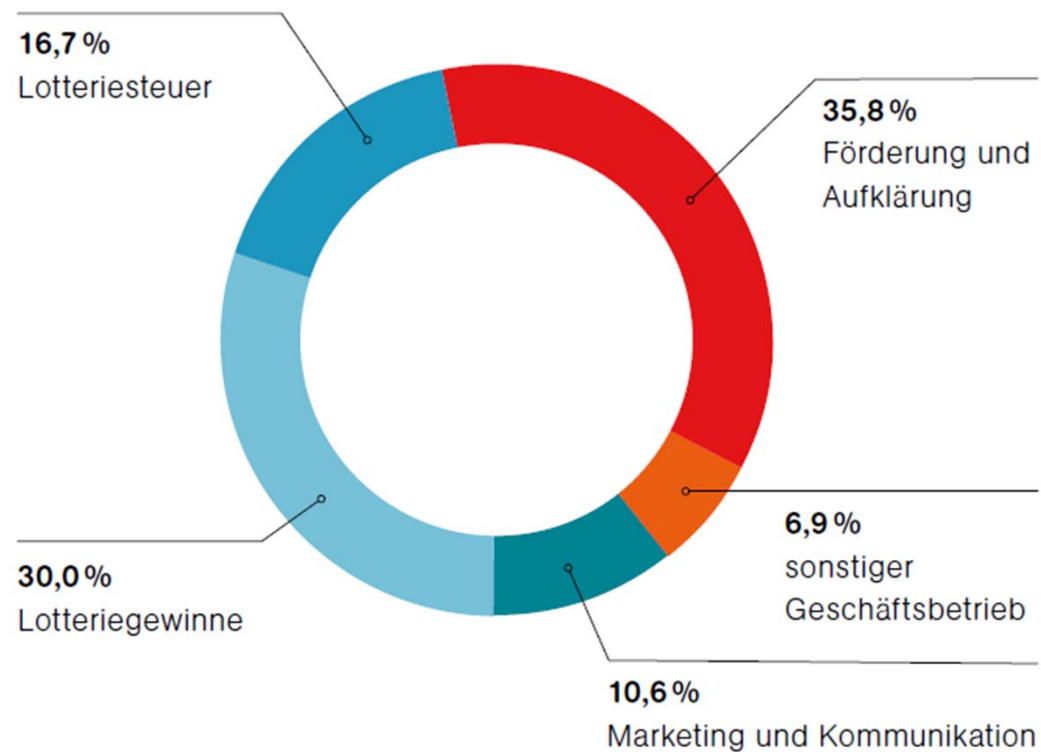
Nina Ricarda Krause

Umsatzentwicklung der Soziallotterien 2000 – 2017

Umsatz in Mio. Euro



Wohin fließt das Geld bei einer Soziallotterie?





Mitgliederversammlung

Die **Mitgliederversammlung** ist das höchste Gremium des Vereins. Sie beschließt Satzungsänderungen, wählt die Mitglieder aller Organe und legt die Vergaberichtlinien fest.

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dr. Thomas Bellut

Prüfungs- und
Finanzausschuss

Der **Aufsichtsrat** kontrolliert und berät den Vorstand und das Kuratorium.

Vorstand

Armin v. Buttlar

Kuratorium

Vorsitzende Susanne Müller

Das **Kuratorium** entscheidet, in welche Projekte die Gelder fließen.

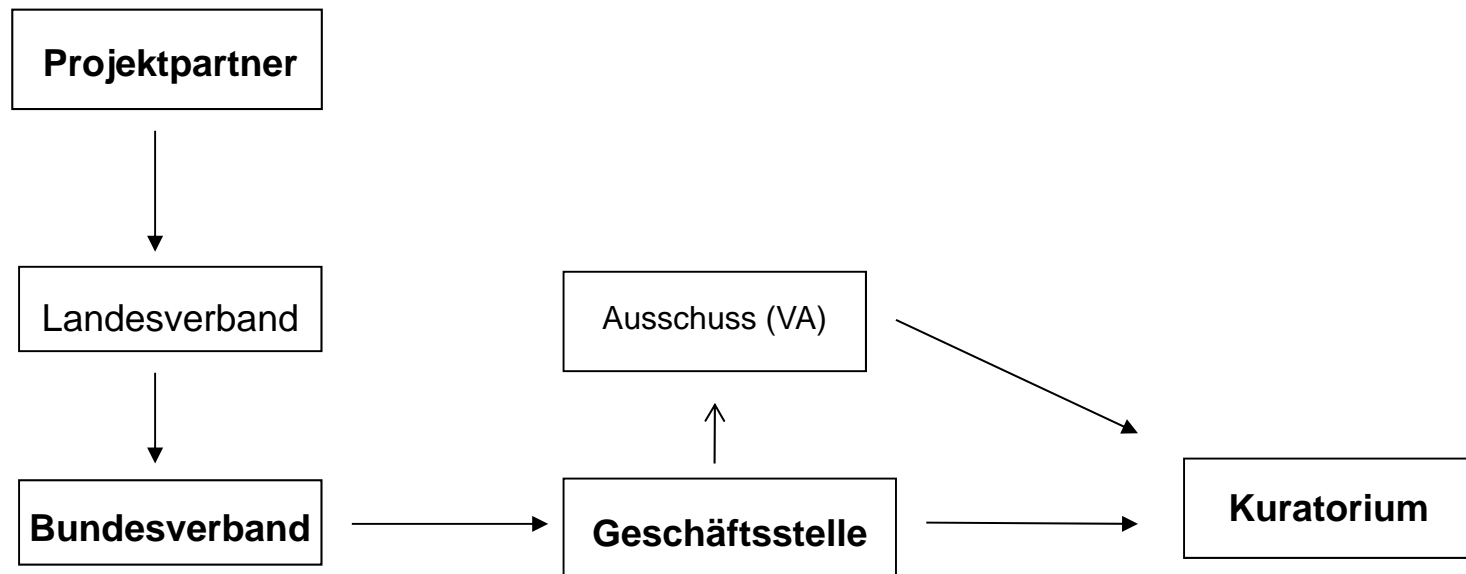
Der **Vorstand** leitet die Aktion Mensch. Er ist verantwortlich für alle Abteilungen. Und er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

Ausschüsse

- Förderpolitik
- Arbeit
- Kinder- und Jugendhilfe
- Osteuropa
- Aufklärung

Die **Fachausschüsse** betreuen für das Kuratorium einzelne Förderbereiche: zum Beispiel den Förderbereich Kinder- und Jugendhilfe. Es gibt auch zwei Fachausschüsse, die das Kuratorium beraten: zu den Themen Förderpolitik und Aufklärung.

Der Weg der Antragstellung bei Aktion Mensch



Zielgruppen der Aktion Mensch



Menschen mit Behinderung oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind

z. B. Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder Sinnesbehinderung, psychisch kranke Menschen und solche, die von einer psychischen Behinderung bedroht sind, Kinder- und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII (ZG 1)



Menschen in besonderen sozialen Lebensverhältnissen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, d. h. insbesondere bei

fehlender Wohnung, bei gewaltgeprägten Lebensumständen oder bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
wohnungslose Menschen, Frauen mit Gewalterfahrung/-bedrohung, ehemalige Strafgefangene, psychisch kranke Menschen nach der Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung, Flüchtlinge und Asylbewerber, (ZG 2)



Kinder- und Jugendliche bis 27 Jahren (ZG 3)

Strukturanforderungen an den Projektpartner

1. Die Organisation muss ihren Sitz in Deutschland haben.
2. Die Organisation muss gemeinnützig sein, festgestellt durch die Finanzbehörde.
3. Die Organisation darf weder durch öffentlich-rechtliche noch durch gewerbliche Interessen dominiert werden, d. h. deren Stimmenanteil muss kleiner als 50 Prozent sein.
4. Im obersten beschlussfassenden Gremium der Organisation (z. B. Mitgliederversammlung, Gesellschafterversammlung, Stiftungsrat, Hauptversammlung, Genossenschaftsversammlung) muss die Stimmenmehrheit bei einer oder mehreren freien gemeinnützigen Organisationen liegen, die ihrerseits die strukturellen Mindestanforderungen zur Förderfähigkeit der Aktion Mensch erfüllen
oder
auf mindestens vier (natürliche oder juristische) Personen verteilt sein. Vetorechte einzelner Stimmrechtsinhaber*innen dürfen nicht bestehen.
5. Die Organisation darf ihren Vertreter*innen keine Inselforderungen (s. Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB) erlauben. Ausgenommen hiervon sind Inselforderungen für konkrete Rechtsgeschäfte, die von einem Aufsichtsgremium einzeln genehmigt werden oder die mit gemeinnützigen Organisationen getätigt werden.
6. Bei Investitionen muss die Organisation nachweisen, dass Vermögenswerte, die sie im Zuge einer Investitionsförderung erwirbt, im Heimfall wiederum einer gemeinnützigen Organisation zufallen.

Insichgeschäfte – Satzung kontrollieren

Für e. V.

Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Für gGmbH

Die/der Geschäftsführer*in sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die/der Geschäftsführer*in können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können der/die Geschäftsführer*in jeweils durch Beschluss der der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Achtung: Nur eine Formulierung verwenden!

Die Systematik im Überblick



Förderinstrumente

Mikroförderung: Vorhaben bis 5.000 € Zuschuss

Projektförderung: Vorhaben bis 350.000 € Zuschuss

Anschubförderung: Vorhaben bis 300.000 € Zuschuss

Investitionsförderung: Vorhaben bis 300.000 € Zuschuss

Davon abgegrenzt sind befristete Förderaktionen:

Erfolgreich weiter machen: Projektverlängerungen auf
Aufforderung